

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 11.09.2024

Nr. 78

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

872 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.09.2024

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

872 Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 14.09.2024

874 Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle zum Mitführ- und Benutzungsverbot von gefährlichen Gegenständen während des Celler Stadtfestes am 13. und 14.09.2024

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.09.2024

Am Mittwoch, dem 18.09.2024, 14:30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Celle im Alten Kreistagssaal, Speicherstr. 2, 29221 Celle statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Förmliche Pflichtenbelehrung eines Ausschussmitgliedes gem. § 7 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.05.2024
5. Zukünftige Herausforderungen des Jugendamtes unter der Überschrift inklusives Jugendamt, Verfahrenslotsen und Zusammenführung der Eingliederungshilfen
6. Anerkennung nach §75 SGB VIII - ein kleiner Einblick
7. Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Nova Familienhilfe Hamel & Gressmann GbR, Jägerstraße 16, 29221 Celle
8. Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII des gemeinnützigen Vereins Kultur trif(f)t e.V., Trifft 32, 20221 Celle
9. Folgeförderung für das Projekt "Schüler helfen Schülern" für das Jahr 2025
10. Antrag auf Gewährung einer Kreiszuwendung für die Errichtung von drei Kindergarten- und zwei Krippengruppen für die Kindertagesstätte Immenhof in der Gemeinde Südheide
11. Antrag auf Gewährung einer Kreiszuwendung für die Errichtung der neuen Kindertageseinrichtung in der Samtgemeinde Lachendorf, Ortsteil Hohne
12. Antrag auf Gewährung einer Kreiszuwendung für die Errichtung von zwei Kinder-gartengruppen an die bestehenden Einrichtungen Kita 4-Farben-Land und Kita Kükennest in Wietze
13. Antrag einer überplanmäßigen Mittelverschiebung zwischen Fachbudgets auf Grund eines überplanmäßigen Bedarfes des Jugendamtes
14. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
15. Anfragen
16. Einwohnerfragestunde

Celle, den 11.09.2024
Landkreis Celle

Flader, Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 14.09.2024

Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 14.09.2024

Die Stadt Celle erlässt gem. § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Stadt Celle über die Sperrzeit für die Außenbewirtung von Gaststätten (Sperrzeitenverordnung) vom 27.09.2018 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Gaststätten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. Nr. 27/2011 S. 415) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Außenbewirtung von Gaststätten in der Altstadt wird die Sperrzeit am 14.09.2024 abweichend von § 2 Abs. 1 Sperrzeitenverordnung auf 24:00 Uhr festgesetzt.

2. Diese Verfügung tritt zum 14.09.2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14.09.2024 außer Kraft.
3. Der sofortige Vollzug wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die ausführliche Begründung der Verfügung sowie die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung können im Neuen Rathaus, Schaukasten am Counter, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Stadt Celle unter www.celle.de/Rathaus/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern, verkürzen, aufheben oder befristen.

Eine Ausnahmegenehmigung in diesem Sinne kann erteilt werden, wenn neben einem öffentlichen Bedürfnis oder besonderen örtlichen Verhältnissen auch insbesondere immissionsschutzrechtliche Regelungen der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Hier liegen zeitlich begrenzt besondere örtliche Verhältnisse vor. In der Zeit vom 13.09.2024 bis einschließlich 14.09.2024 findet in der Celler Altstadt auf dem Schlossplatz, der Stechbahn und der Straße Markt die Veranstaltung Celler Stadtfest statt. Das Celler Stadtfest ist Freitag ab 18:00 und Samstag ab 11:00 Uhr geöffnet. Aufgrund der hohen Standortgebundenheit und der besonderen Bedeutung für die Stadt Celle, sowie der hohen sozialen Akzeptanz des Stadtfestes, ist dieses im genannten Umfang als Sonderfall im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 06.03.2015 zulässig.

Im Zuge des Stadtfestes findet ebenfalls Außenbewirtung, insbesondere mit alkoholischen Getränken, statt. Durch das Stadtfest und dessen an- und abreisende Gäste kommt es in dieser Zeit zu besonderen Lärmemissionen in der gesamten Altstadt. Es steht nicht zu erwarten, dass eine Außenbewirtung der örtlichen Gastronomie den durch die Veranstaltung ohnehin entstehenden Lärm maßgeblich verstärkt oder übersteigt.

Zudem darf die Maßnahme keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen verletzen.

Die in Ziffer 6.1. der TA Lärm abhängig von der bauplanerischen Zuordnung und unterschieden nach Tages- bzw. Nachtzeit geregelten Immissionswerten für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind grundsätzlich einzuhalten. Die Nachtzeit ergibt sich aus Ziffer 6.4. TA Lärm und bezieht sich auf den Zeitraum zwischen 22:00 – 6:00 Uhr. Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden (sprich von 23:00 – 6:00), soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Die Stadt Celle hat durch die Sperrzeitenverordnung die Grundlage hierfür geschaffen.

Die Freizeit-Richtlinie Niedersachsen trifft ergänzende Sonderregelungen. Nach der Richtlinie können an Tagen vor Sonn- und Feiertagen außer den in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertagen abweichend von Nr. 6.4 TA Lärm die Nachtzeit um zwei Stunden (somit 24 Uhr) nach hinten verschoben werden, sofern eine Nachtruhe von mindestens acht Stunden sichergestellt werden kann. Für diese sogenannten „seltene Ereignisse“ werden in Ziffer 6.3 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für sämtliche Gebietstypen (außer Industriegebiete) auf nachts 55 dB (A) festgelegt (lauteste Stunde); kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen maximal 70 dB (A) erreichen. Diese „seltene Ereignisse“ sind gemäß Ziffer 7.2 TA Lärm auf maximal zehn Nächte pro Kalenderjahr und nicht mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden begrenzt. Ausnahmen sind für Freizeitanlagen (also auch für Volksfeste) möglich. Hier ist die mögliche Anzahl an „seltene Ereignissen“ auf maximal 18 Nächte erhöht. Hierbei können im Einzelfall die Dauer und die Zeiten der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt, sowie Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen berücksichtigt werden.

In dem betroffenen Zeitraum vom 13.09.2024 bis 14.09.2024 kommt nur der Samstag für eine solche Ausnahme in Betracht. Bei dem Sonntag, den 15.09.2024, handelt es sich nicht um einen in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertag und eine 8-stündige Nachtruhe kann sichergestellt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für den Betrieb von Außen-gastronomie am 14.09.2024 bis 24:00 Uhr verstößt somit nicht gegen immissionsschutzrechtliche Regelungen.

Eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung für den gesamten der Satzung unterliegenden Bereich am 14.09.2024 bis 24:00 Uhr kann somit gewährt werden.

Die Maßnahme ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da eine Vielzahl von Gastronomiebetrieben in der Altstadt betroffen ist.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass Gewerbetreibende eines Gastronomiebetriebes in der Altstadt im Falle der Klageerhebung diese Ausnahme unabhängig des Ergebnisses des Klageverfahrens, welches erst nach Ende des Weinfestes zu erwarten wäre, nicht nutzen könnten.

Zu Nr. 3 und 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis zum Ablauf des 14.09.2024 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Stadt Celle, den 10.09.2024
Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
vertreten durch

Stottmeier
Stadtrat

- - -

Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle zum Mitführ- und Benutzungsverbot von gefährlichen Gegenständen während des Celler Stadtfestes am 13. und 14.09.2024

Allgemeinverfügung der Stadt Celle zum Mitführ- und Benutzungsverbot von gefährlichen Gegenständen während des Celler Stadtfestes am 13. und 14.09.2024

Die Stadt Celle erlässt gemäß § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9 - VORIS 21011 10 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), die nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Am 13. und 14.09.2024 in der Zeit von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr ist das Mitführen- und die Benutzung von gefährlichen Gegenständen während des Celler Stadtfestes in einem bestimmten Stadtbereich außerhalb geschlossener Räume untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für den Bereich der Innenstadt, der durch das Stadtfest betroffen ist, hier den Schlosspark sowie die Straßen Schlossplatz, Stechbahn, An der Stadtkirche, Kalandgasse, Fritz-Grasshoff-Gasse, Markt, Zöllnerstraße (ab Markt bis Ecke Rabengasse), Rabengasse, Neue Straße (ab Markt bis Rabengasse), Poststraße, Rundestraße, Richard-Katzenstein-Straße, Kanzleistraße umfasst.
3. Das Mitführverbot gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hiervon sind unter Nr. 4 aufgelistet. Im Geltungsbereich (Nr. 2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr. 1) verboten gefährliche Gegenstände mitzuführen oder zu verwenden. Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) nebst Anlagen, insbesondere die waffenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte, bleiben unberührt. Über das gesetzliche Waffenverbot hinausgehend gehören zu gefährlichen Werkzeugen oder Gegenständen im Sinne dieser Allgemeinverfügung folgende Gegenstände:
 - a. Äxte und Beile,
 - b. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
 - c. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
 - d. Messer jeglicher Art ab 4cm Klingenlängen, soweit sie nicht von § 42 WaffG erfasst werden sowie
 - c. Reizstoffsprüheräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.

Mitführen

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn die Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche gegeben ist oder der Gegenstand in sonstiger Weise körpfernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

4. Vom Mitführverbot (Nr. 3) ausgenommen sind folgende Personen(-gruppen):
 - Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, kommunale Ordnungsdienste, Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes, Mitarbeiter von Geld- und Warentransporten, im Rahmen ihrer jeweils dienstlich zugewiesenen Einsatzmittel.
 - Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer oder Werkzeuge mitführen, wenn diese zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden.
 - Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

Ausgenommen sind weiterhin Personen, die für das Führen des gefährlichen Gegenstandes ein berechtigtes Interesse darlegen können.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Androhung von Zwangsmitteln
Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 69 in Verbindung mit § 64 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten o.g. Gegenstände an.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Regelung nicht durchgesetzt werden könnte. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, möglich (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Stadt Celle, den 11.09.2024

Der Oberbürgermeister

Vertreten durch

Stottmeier

Stadtrat

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN